

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

	Chemikant/in
Ausbildungsbetrieb:	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
laut Ausbildungsrahmenplan der A 2009 letztmals geändert am 20.03.2 Der zeitliche Anteil des gesetzlich in unterrichtes und der Zwischen- und einzelnen zeitlichen Richtwerten ein Änderungen des Zeitumfanges und	rung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten ausbildungsverordnung in der Fassung vom 1. August 2018 ist auf den folgenden Seiten niedergelegt. bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschuld Abschlussprüfung des/der Auszubildende(n) ist in den 11 nthalten. d des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch den in der Person des/der Auszubildende(n) bleiben
Auszubildender:Unterschrift	Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden: Unterschrift
 Datum	 Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt I: Pflichtqualifikationen nach § 3 Nummer 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt 152. Voche Voche Voche	Position vermittelt
I.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 1)	 b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen 		
	,	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen		
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
1.2	Aufbau und Organisation des	 a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern 		
	Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 2)	 b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären 		
	7.000111111.2)	 Beziehung des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufs- vertretungen und Gewerkschaften nennen 		
		 d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	Während der	
1.3	betriebliche Maßnahmen	zum verantwortlichen Handeln (Responsible Care)		
	(§ 4 Abs. 2, Abschnitt I Nr	. 3)	gesamten	
1.3.1	Sicherheit und Ge- sundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbildung	
	(§ 4 Abs. 2	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
	Abschnitt I Nr. 3.1)	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	zu vermitteln	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes an- wenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
		e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erläutern		
		f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben		
		g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten		
		h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen		
		i) Maßnahmen zum Schutz gegen die gefährlichen Wirkungen des Stroms bei unterschiedlichen Netz- systemen anwenden		
		j) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben von Behältern und Fördersystemen zuordnen		
		k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden		

				he Rich Wocher	ntwerte	ı #
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Ausbil	dungsal	oschnitt	Position vermittelt
			152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	y è
I.3.1		 ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maß- nahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leis- tungsfähigkeit ergreifen 				
		m) mit Gefahrstoffen umgehen; Gefahren erläutern und vermeiden				
1.3.2	Anlagensicherheit (§ 4 Abs. 2	n) Exzonen, Zündschutzarten und Temperaturklassen beachten				
	Abschnitt I Nr. 3.2)	 o) Einrichtungen zur Anlagensicherheit unterscheiden und beachten 				
		 p) bei Störungen betriebsspezifische Maßnahmen einleiten 	\A/ä	ihrend	dor	
1.3.3	Umweltschutz (§ 4 Abs. 2	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere		esamt		
	Abschnitt I Nr. 3.3)	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbil- dungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären		bildun ermitte		
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden				
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen				
		d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer um- weltschonenden Entsorgung zuführen				
		e) Abfälle sammeln, lagern und für die Verwertung bereitstellen				
1.3.4	Einsetzen von Energieträgern (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.4)	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unterscheiden und unter Beachtung des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotenzials einsetzen; Zusammenhänge der Energieumwandlung beschreiben	6*)			
		 b) Wirkungsweise oder Energieträger unterscheiden und Maschinen und Apparate, insbesondere Wärme- tauscher, einsetzen 				
1.3.5	Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln	a) Fördersysteme einschließlich Armaturen bedienen und pflegen				
	einschließlich Pflege und Wartung (§ 4 Abs. 2	b) Werkstoffe unter Beachtung ihrer mechanischen, thermischen und chemischen Eigenschaften einset- zen				
ı	Abschnitt I Nr. 3.5)	c) Anlagenteile und Geräte zum Einsatz vorbereiten	3*)			
	,	 d) Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion, Verschleiß, Unterkühlung und Überhitzung ergreifen 				
ı		e) Arbeitsmittel warten und pflegen				
1.3.6	Qualitätsmanagement, Kundenorientierung	a) betriebsspezifische Instrumente des Qualitätsmana- gements erläutern und aufgabenspezifisch anwenden		<u>I</u>	l	
	(§ 4 Abs. 2	b) prozess- und kundenorientiert arbeiten	Wä	ihrend	der	
	Abschnitt I Nr. 3.6)		g	esamt	en	
1.3.7	Kostenorientiertes Handeln	a) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen	Αι	ısbildu vermit	ıng	
	(§ 4 Abs. 2	b) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen	Zu	veniliit	telli	
	Abschnitt I Nr. 3.7)					

 $^{^{\}star}$ Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in \	the Rich Wochen dungsat 5390. Woche		Position vermittelt
1.4	Arbeitsorganisation und K (§ 4 Abs. 2, Abschnitt I Nr					
1.4.1	Planen und Steuern von Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 2	 a) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel auswählen, lagern, disponieren und bereitstellen b) Fließbilder, Funktionspläne und Verfahrensvorschriften zur Planung von Arbeitsabläufen anwenden 	Während der gesamten Ausbildung			
	Abschnitt I Nr. 4.1)	c) Arbeitsabläufe festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen. Arbeitsschritte und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorga- ben durchführen; bei Abweichung von der Planung die Arbeitsschritte auf die veränderte Situation korri- giert abstimmen	zu vermitteln			
1.4.2	Arbeiten im Team (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.2)	a) Problemlösungsmethoden anwendenb) Kommunikationsregeln anwenden; Hilfsmittel zur Kommunikationsförderung einsetzen	3*)	2*)		
	ADSCHIIII (1VI. 4.2)	c) Aufgaben im Team bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen				
1.4.3	Informationsbe- schaffung, Doku- mentation	a) Informationsquellen auswählen und unter Berücksichtigung auch fremdsprachiger Fachbegriffe anwenden	Wä	ihrend	der	
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.3)	b) Dokumentationsarten unterscheiden	g	esamte	en	
	ADSGITTER 1 (N. 4.3)	d) Arbeitsabläufe und -ergebnisse dokumentieren und beurteilen		ısbildu	_	
1.4.4	Kommunikations- und Informationssysteme	a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informati- onssysteme einsetzen	zu	vermitt	ein	
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.4)	b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten				
	, 1830iiiiii (1141, 7.7)	c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden				

^{*} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		im	Position vermittelt
INI.	beruisbildes		152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Pos
1.5	Umgehen mit Arbeits- stoffen und Bestimmen	a) chemische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere chemische Bindung und Reaktionsfähigkeit beachten;				
	von Stoffkonstanten (§ 4 Abs. 2	b) typische anorganische und organische Reaktionen unterscheiden				
	Abschnitt I Nr. 5)	c) physikalische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere Ag- gregatzustandsänderungen und den Einfluss von Druck und Temperatur auf Gasvolumina beachten				
		d) aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe, Alkanole, Alkanale und Karbonsäuren unterscheiden				
		e) mit Säuren, Basen, Salzen und deren Lösungen umgehen				
		f) mit Lösemitteln umgehen	10	4		
		g) mit Gasen umgehen				
		h) Arbeitsstoffe kennzeichnen und lagern				
		i) Verfahren zur Probennahme und Probenvorberei- tung für die Inprozesskontrolle und Endproduktprü- fung unterscheiden; Proben nehmen				
		j) Säure-Base-Titrationen durchführen und auswerten; pH-Wert bestimmen				
		k) Volumen, Masse und Dichte von Feststoffen und Flüssigkeiten bestimmen				
		Stoffkonstanten, insbesondere Viskosität, Brechzahl, Schmelztemperatur, bestimmen und auswerten				
		m) betriebsübliche Analysenverfahren, insbesondere fotometrische oder chromatographische, anwenden und auswerten				
		n) physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten beachten, insbesondere über Energieinhalte bei exo- und endothermen Reaktionen sowie den Einfluss von Druck und Temperatur auf chemische Reaktionen Auskunft geben		4		
		o) über den Einfluss chemischer und physikalischer Eigenschaften von Stoffen auf den Reaktionspro- zess Auskunft geben und bei dessen Durchführung beachten			4	
1.6	Verfahrenstechnische Grundoperationen	a) Grundoperationen unterscheiden, Geräte ihren Einsatzgebieten zuordnen				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 6)	b) Stoffportionen definieren und die Zusammensetzung von Mischphasen berechnen, definierte Lösungen herstellen				
		c) Feststoff nach einem Verfahren zerkleinern und klassieren	12	6		
		d) Feststoff-Flüssigkeits-Gemische insbesondere durch Sedimentieren und Filtrieren trennen				
		e) Gemische durch Umkristallisieren und Destillieren reinigen				
		f) Feststoff trocknen				
		g) Methoden der Sorption anwenden				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		Position vermittelt							
1.7	Installationatachniacha	a) Boarboitungoverfebron von Workstoffen untersebei	Woche	Woche	Woche	- >						
1.7	Installationstechnische Arbeiten	a) Bearbeitungsverfahren von Werkstoffen unterscheiden; Metalle und Kunststoffe manuell bearbeiten										
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 7)	b) Rohre und Rohrleitungsteile unter Berücksichtigung von Rohrverbindungsarten und -elementen sowie Dichtungsmaterialien verbinden und abdichten	10									
		c) Absperrorgane Einsatzgebieten zuordnen; Absperrorgane bedienen										
1.8	Instandhaltung von	a) Wellenabdichtungen überprüfen										
	Fördermitteln (§ 4 Abs. 2	b) Fördermittel unterscheiden, prüfen und in Betrieb nehmen	2									
	Abschnitt I Nr. 8)	c) beim Ein- und Ausbau von Fördermitteln mitwirken		4								
		d) vorbeugende Instandhaltung von Fördermitteln durchführen und dokumentieren										
1.9	Messtechnik (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 9)	a) Messprinzipien und Einsatzgebiete von Geräten zur Bestimmung von Druck, Differenzdruck, Durchfluss, Füllstand, Menge und Temperatur unterscheiden und ihren Einsatzgebieten zuordnen										
	·	b) Druck, Differenzdruck, Füllstand, Durchfluss, Menge und Temperatur messen	4									
		c) elektrische Größen im Gleich- und Wechselstrom messen										
		d) Einrichtungen zur Erfassung und Übertragung von Signalen unterscheiden										
		e) Funktionsweise von Aktoren unterscheiden		10								
		f) Elementen eines Regelkreises Funktionen zuordnen										
I.10	Betreiben von Produkti- onsanlagen (§ 4 Abs. 2	a) Produktionsprozesse einschließlich der Ver- und Entsorgung und unter Berücksichtigung von Umwelt- schutzmaßnahmen beschreiben	2	2								
	Abschnitt I Nr. 10)	b) Anlagen oder Teilanlagen anfahren und abfahren und im Rahmen der Betriebsanweisung fahren		6								

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in \	the Rich Wochen dungsab	im	Position vermittelt
141.	beruisbildes		152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Pos
I.11	Thermische und	Destillieren und Rektifizieren				
	mechanische Verfahrenstechnik (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 11)	a) Geräte und Anlagen zum Destillieren und Rektifizie- ren, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, unterscheiden und einsetzen				
	,	 b) Flüssigkeitsgemische unter Beachtung der physikali- schen Vorgänge und betriebstechnischen Voraus- setzungen sowie unter Berücksichtigung der Ener- gieeffizienz durch Destillieren und Rektifizieren tren- nen 			10	
		c) Qualität der Produkte prüfen, Abweichungen im Pro- zess feststellen und Maßnahmen ergreifen				
		Filtrieren, Zentrifugieren, Sedimentieren				
		d) Geräte und Anlagen zum Sedimentieren, Zentrifugieren und Filtrieren, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, unterscheiden und einsetzen			10	
		e) Abweichungen im Prozess feststellen; bei Störungen Maßnahmen einleiten				
1.12	Instandhaltung von Produktionseinrichtungen (§ 4 Abs. 2	Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechnischer Bedingungen in und außer Betrieb nehmen				
	Abschnitt I Nr. 12)	b) Baugruppen und Bauteile unter Beachtung bauteil- spezifischer Montagebedingungen austauschen			8	
		c) Baugruppen und Bauteile sichern und transportieren				
		d) vorbeugende Instandhaltung von Produktionseinrichtungen durchführen und dokumentieren				
I.13	Steuer- und Regelungstechnik	a) logische Grundschaltungen aufbauen und prüfen				
	(§ 4 Abs. 2	b) Fehler mithilfe von Schaltungsunterlagen eingrenzen				
	Abschnitt I Nr. 13)	c) Produktionsanlagen mithilfe von PLT-Komponenten bedienen				
		d) Mess- und Regeleinrichtungen nach Vorgaben und unter Nutzung von betriebsspezifischen Plänen überprüfen und einstellen			12	
		e) Aufbau und Wirkungsweise von Automatisierungs- systemen einschließlich speicherprogrammierbarer Steuerungen unterscheiden und ein System bedie- nen				
1.14	Optimieren von Produktionsabläufen	a) Fahrweise von Anlagen oder Teilanlagen nach be- trieblichen Vorgaben optimieren				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 14)	b) Störungen im Produktionsablauf feststellen, Maß- nahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen und bei der Beseitigung durch Fachpersonal mitwirken			8	
		c) Prozessabläufe dokumentieren				

Abschnitt II: Wahlqualifikationen nach § 3 Nummer 2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in \	he Rich Wochen dungsab	im	Position vermittelt
INI.	Del displices		152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Pos
II.1	Produktionsverfahren	a) bei der Planung von Produktionsprozessen mitwirken				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 1)	b) anorganische, organische, polymere oder bio- und gen- technische Produkte unter Berücksichtigung des Reak- tionsverhaltens sowie gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben herstellen			10	
		c) Inprozesskontrolle durchführen				
		d) Produkte prüfen				
11.2	Verarbeitungstechnik	a) bei der Planung von Verarbeitungsprozessen mitwirken				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 2)	b) Anlagen und Teilanlagen zur Verarbeitung von Stoffen in Betrieb nehmen und nach Betriebsanweisung fahren				
	7.0001111111111111111111111111111111111	c) vorbeugende Wartung durchführen; bei Störungen Maßnahmen ergreifen			10	
		d) Verarbeitungsprozesse dokumentieren und Qualitäts- kontrollen durchführen				
II.3	Vereinigen von Stoffen (§ 4 Abs. 2	Anlagen und Geräte, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen				
	Abschnitt II Nr. 3)	b) Stoffe nach verschiedenen Verfahren vereinigen			10	
		c) Ergebnisse prüfen				
		d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten				
II.4	Trocknen (§ 4 Abs. 2	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise un- terscheiden und einsetzen				
	Abschnitt II Nr. 4)	b) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase trocknen			10	
		c) den Trockengrad bestimmen				
		d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten				
II.5	Zerkleinern (§ 4 Abs. 2	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen				
	Abschnitt II Nr. 5)	b) Feststoffe nach verschiedenen Verfahren zerkleinern			10	
		c) Ergebnisse prüfen				
		d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten				
II.6	Extrahieren (§ 4 Abs. 2	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen				
	Abschnitt II Nr. 6)	b) Stoffe aus Gemischen durch Fest-Flüssig- und Flüssig- Flüssig-Extraktion abtrennen			10	
		c) Reinheit der Fraktionen prüfen				
		d) Gefahrenpotenziale bei Abweichungen im Prozess fest- stellen und Maßnahmen ergreifen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in \	he Rich Wochen dungsat	im	Position vermittelt
INI.	beruisbildes		152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Pos verr
11.7	Klassieren und Sortieren (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 7)	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unter- scheiden und einsetzen b) Stoffe durch Klassieren und Sortieren trennen				
		c) Ergebnisse prüfen			10	
		d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten				
II. 8	Entstauben (§ 4 Abs. 2	 a) Anlagen und Geräte, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unter- scheiden und einsetzen 				
	Abschnitt II Nr. 8)	b) Gase durch Entstauben reinigen			10	
		 c) Funktionsfähigkeit der Anlagen und Geräte sicher- stellen 				
II.9	Pneumatik und Hydraulik (§ 4 Abs. 2	Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme handhaben				
	Abschnitt II Nr. 9)	 b) Druck in pneumatischen Systemen sowie Druck und Volumenstrom in hydraulischen Systemen messen und einstellen 			10	
		 c) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen über- prüfen; bei Störungen Maßnahmen einleiten 				
		d) im Rahmen von Inspektionen Bauteile austauschen				
II.10	Rohrsystemtechnik (§ 4 Abs. 2	 a) Funktionsfähigkeit von Rohrleitungssystemen über- prüfen, bei Störungen Maßnahmen einleiten 				
	Abschnitt II Nr. 10)	 b) Rohrleitungsteile und Armaturen unter Berücksichti- gung verfahrenstechnischer Bedingungen und sicherheitstechnischer Vorschriften austauschen 			10	
II.11	Elektrotechnik (§ 4 Abs. 2	a) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zurichten				
	Abschnitt II Nr. 11)	 b) Installationsschaltungen unter Berücksichtigung verschiedener Leitungsarten herstellen 				
		 Zusammenhänge im Dreiphasenwechselstromkreis beschreiben; Messungen durchführen 				
		d) "die fünf Sicherheitsregeln" anwenden				
		e) Schutzeinrichtungen überprüfen, Störungen feststel- len und Maßnahmen einleiten			10	
		 f) Komponenten für Haupt- und Steuerstromkreise auswählen, einbauen, kennzeichnen und dokumen- tieren 				
		g) Elektrische Motoren unterscheiden, Motorschaltungen aufbauen und Motoren in Betrieb nehmen				
		h) Bauelementen der Elektronik Funktionen zuordnen und kontaktbehaftete Steuerungen aufbauen				
		 i) Vorschriften des elektrischen Explosionsschutzes anwenden 				
II.12	Automatisierungstechnik	a) Systeme nach Vorschriften warten				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 12)	 b) Programme für speicherprogrammierbare Steuerun- gen nach Vorgaben und technischen Unterlagen eingeben und testen 				
		c) Bei Störungen Fehler eingrenzen und Maßnahmen einleiten				

Lfd.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in '	the Rich Wochen dungsat	im	Position vermittelt
			152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Po
II.12		d) Programmabläufe anhand von Funktionsplänen interpretieren				
		e) nach betrieblicher Vorgabe Parameter einstellen und Regelkreise optimieren			10	
II.13	Umwelttechnik (§ 4 Abs. 2	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatz- gebieten zuordnen				
	Abschnitt II Nr. 13)	b) Verfahren zur Behandlung und Reinigung von Abwässern oder Abluft durchführen			10	
		c) Prozesse kontrollieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten				
		d) Abfälle verwerten und beseitigen				
II.14	Labortechnik (§ 4 Abs. 2	analytische Verfahren, insbesondere unter Beachtung von Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen				
	Abschnitt II Nr. 14)	b) Analyseverfahren zur Eingangs-, Prozess- und End- kontrolle anwenden, Ergebnisse auswerten und Maßnahmen einleiten			10	
		c) anwendungstechnische Prüfungen durchführen				
II.15	Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 2	a) Regeln Guter Herstellungspraxis (GMP), Guter Laborpraxis (GLP) oder vergleichbare Regelungen anwenden				
	Abschnitt II Nr. 15)	b) statistische Qualitätskontrolle durchführen				
		c) Qualitätssicherungskonzept anhand betrieblicher Vorgaben für einen Verfahrensschritt entwickeln			10	
		d) bei der internen Überprüfung des Qualitätsmanagements mitwirken				
		e) bei der Validierung eines Verfahrens mitwirken				Ш
II.16	Logistik, Transport und Lagerung (§ 4 Abs. 2	a) Anlagen und Geräte zum Lagern von Stoffen, insbe- sondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen				
	Abschnitt II Nr. 16)	b) Stoff- und Warenströme darstellen und erfassen				
	7.0001111111111111111111111111111111111	c) Abweichungen im betrieblichen Materialfluss fest- stellen und Maßnahmen einleiten			10	
		d) Flurförderzeuge führen				
		e) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, Transporte sichern und durchführen				
		f) Lager betreiben				
II.17	Kälte-,und Tieftempera- turtechnik (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 17)	a) Anlagen und Geräte zum Erzeugen von Tieftemperaturen und zum Verarbeiten unter Tieftemperaturbedingungen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen			40	
	,	b) Produkte unter Tieftemperaturbedingungen herstellen			10	
		c) Messmethoden der Tieftemperaturtechnik anwenden, bei Störungen Maßnahmen einleiten				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	in \	he Rich Wochen dungsab	im	Position vermittelt
INI.	beruisbildes	_	152. Woche	5390. Woche	91182. Woche	Pos
II.18	Anwenden produktions- bezogener mikrobiologi- scher Arbeitstechniken	a) GMP- und GLP-Regeln für Biotechnologie-Betriebe und Vorschriften zur biologischen Sicherheit beach- ten				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 18)	b) grundlegende Methoden aus Gentransfers beschreiben				
	7.000mma	c) Nährmedien herstellen und beimpfen, Kulturen an- züchten und aufarbeiten				
		d) Anlagen zur Fermentation unterscheiden, bedienen und warten			10	
		e) Proteine durch unterschiedliche chromatographische Verfahren trennen				
		f) Inprozesskontrolle bei der Fermentation und Tren- nung von Proteinen durchführen				
		g) Anlagen, insbesondere mit CIP- und SIP-Technik, reinigen und sterilisieren				
		h) biologisches Material entsorgen				
II.19	Internationale Kompetenz	a) fremdsprachliche Informationsquellen, insbesondere technische Regelwerke, Betriebsanleitungen und Arbeitsanweisungen auswerten und anwenden				
	(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 19)	b) Auskünfte in einer Fremdsprache geben			10	
	ADSCITIIL II NI. 19)	c) im Rahmen der Kundenorientierung kulturelle Besonderheiten berücksichtigen				
II.20	Digitalisierung und vernetze Produktion (§ 4 Abs. 2	a) in der digitalen vernetzten Produktion selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken				
	Abschnitt II Nr. 20)	b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten und si- chern				
		c) Fehler beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseiti- gung der Fehler einleiten				
		d) Datenanalysen oder Simulationen für die Optimie- rung von Produktionsprozessen und für die voraus- schauende Instandhaltung von Produktionsanlagen nutzen			10	
		e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen				
		f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen All- tag selbsttätig nutzen				
		g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten im Produktions- prozess einhalten				

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Listedurchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich erklärt worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung geübt hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechendenSpalte ein Kreuz. Danach bestätigen Ausbilder und Auszubildender durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind. **Angekreuzte Positionen vermittelt:**

usbilder:
uszubildender: